

Az.: 12 RJ 252/61

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 5. März 1962
unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten R a a c k

als Vorsitzenden,

des Bundesrichters M e l l w i t z und

des Bundesrichters Dr. S c h u b e r t

beschlossen:

Die Erinnerung der Beklagten gegen die Feststellung ihrer
Gebührenschild mit 60,-- DM durch den Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle des Bundessozialgerichts vom 16. November
1961 - KSK 613 321 - wird zurückgewiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

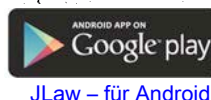
Der Senat hat die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts in München vom 3. Mai 1961 durch Beschluß vom 23. Oktober 1961 als unzulässig verworfen. Daraufhin hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Bundessozialgerichts (BSG) die Gebührenschuld der Beklagten mit 60,-- DM festgestellt und ihr hierüber den Auszug aus dem Gebührenverzeichnis vom 16. November 1961 - KSK 613 321 - mitgeteilt, der ihr am 4. Dezember 1961 zugestellt worden ist.

Hiergegen hat die Beklagte am 29. Dezember 1961 Erinnerung eingelegt. Sie hat zur Begründung vorgetragen, ihr obliege gemäß Art. 4 des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1958 (Bayer. GVBl 1958, 74) lediglich die Ausführung dieses bayerischen Landesgesetzes für Rechnung und im Auftrage des Freistaates Bayern. Dieser habe auch sämtliche Aufwendungen zu ersetzen "und hätte zB auch eine in diesem Wirkungskreis angelastete Pauschgebühr zu zahlen". Faktisch und wirtschaftlich gesehen sei demnach eigentlicher Leistungsträger der Freistaat Bayern, für den aber ebenso wie für den Bund und die anderen Bundesländer Pauschgebühren nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht anfielen. Um dem Sinn und Zweck des § 184 SGG gerecht zu werden, habe man deshalb bei Prüfung der Gebührenfrage bei der vorliegenden Auftragsangelegenheit allein auf den Freistaat Bayern als Auftraggeber abzu-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

stellen. Aus diesem Grunde bestehe für einen Gebührenansatz kein Rechtsgrund.

Die Erinnerung ist zulässig (§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG). Sie ist jedoch nicht begründet. Voraussetzung der Gebührenpflicht nach § 184 Abs. 1 Satz 1 SGG ist, daß die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts an der Streitsache beteiligt ist. Wer Beteiligter im sozialgerichtlichen Verfahren ist, ergibt sich aus § 69 SGG. Nach Art. 4 des angeführten bayerischen Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde ist Trägerinstitut die Beklagte, der im Auftrage des Staates die Ausführung des Gesetzes obliegt. Die Beklagte führt die Aufgaben des Gesetzes mit unmittelbar verbindlicher Wirkung für den Freistaat Bayern aus. Sie erhält die bei der Ausführung entstehenden Aufwendungen vom Staat ersetzt. Die Beklagte ist deshalb im sozialgerichtlichen Verfahren Beteiligte im Sinne des § 69 SGG und damit auch im Sinne des § 184 Abs. 1 Satz 1 SGG. Daran ändert auch nichts die in Art. 4 Abs. 2 des bayerischen Gesetzes angeordnete entsprechende Anwendung von Vorschriften der Kriegsopferversorgung. Die Beklagte ist auch in ihrer Eigenschaft als Beteiligte im Sinne des § 69 Nr. 2 SGG im Verfahren geladen worden und hat auch niemals irgendwelche Einwendungen gegen ihre Stellung als Beteiligte im Sinne dieser Vorschrift erhoben. Ob der Beklagten die im sozialgerichtlichen Verfahren zu zahlende Pauschgebühr als Aufwendungen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des bayerischen Gesetzes zurückzuerstatten ist, kann für die hier zu treffende Entscheidung dahinstehen, da das Gesetz (§ 184 SGG) allein darauf abstellt, wer Beteiligter im sozialgerichtlichen Verfahren ist, so daß es nicht darauf ankommen kann, ob ein nicht an der Streitsache Beteiligter, wenn er beteiligt gewesen wäre, eine Gebühr nicht geschuldet hätte. Die



- 4 -

gegen die Beklagte gerichtete Gebührenfeststellung des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist daher zu Recht
erfolgt.

Diese Entscheidung ist endgültig (§ 189 Abs. 2 Satz 2
SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)